

# DIC.

## Vergütungsbericht 2021

dynamic performance

making our business unique

# VERGÜTUNGSBERICHT

Der vorliegende Vergütungsbericht nach § 162 AktG erläutert die Höhe und Struktur der Vergütung für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2021. Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 sind nach Maßgabe der Entsprechenserklärung ebenfalls berücksichtigt.

## Rückblick auf das Geschäftsjahr 2021 aus Vergütungssicht

Ausgehend vom bisherigen Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat am 8. Februar 2021 ein System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder nach § 87a AktG beschlossen und der Hauptversammlung am 24. März 2021 zur Billigung vorgelegt. Die Hauptversammlung hat das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder mit einer Zustimmung von 85,26 Prozent gebilligt. Darüber hinaus hat die Hauptversammlung 2021 auch die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder und das ihr zugrunde liegende Vergütungssystem (§§ 113 Abs. 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG) mit 85,39 Prozent Zustimmung bestätigt.

Das neue Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder findet Anwendung auf alle Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern, die zwei Monate nach Billigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung neu abgeschlossen, geändert oder verlängert werden. Die aktuellen Dienstverträge der Vorstandsmitglieder sind sämtlich im Jahr 2020 und damit zeitlich vor Inkrafttreten des neuen Vergütungssystems geschlossen worden. Dementsprechend war das neue Vergütungssystem (§ 87a AktG) als solches im Geschäftsjahr 2021 auf die bestehenden Vorstandsmitgliederverträge noch nicht anzuwenden.

Das neue Vergütungssystem entspricht jedoch grundsätzlich dem zuvor geltenden Vergütungssystem unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Vorgaben nach § 87a AktG. Daher entsprechen die bestehenden Vorstandsmitgliederverträge - ungeachtet dessen, dass diese als Bestandsverträge der Anwendbarkeit des neuen Vergütungssystems noch nicht unterfallen - auch bereits weitgehend dem neuen Vergütungssystem. Gleiches gilt für die nach Maßgabe der Bestandsverträge im Geschäftsjahr 2021 gewährten bzw. geschuldeten Vergütungsbestandteile. Verbleibende Abweichungen sind nachstehend vermerkt.

## Das neue Vergütungssystem für den Vorstand

Das Vergütungssystem für den Vorstand entspricht den Anforderungen des Aktiengesetzes und enthält insbesondere die gemäß § 87a AktG vorgesehenen Festlegungen.

Das Vergütungssystem sieht sowohl feste als auch variable Vergütungselemente als Bestandteile der Gesamtvergütung für die Vorstandsmitglieder vor. Die Gesamtvergütung umfasst (i) eine feste Vergütung und Nebenleistungen, (ii) eine jährliche erfolgsabhängige Tantieme als Short-Term Incentive (STI) sowie (iii) Optionen auf virtuelle Aktien der Gesellschaft als aktienbasiertes Vergütungselement mit langfristiger Anreizwirkung (Long-Term Incentive (LTI)). Die Gesamtvergütung steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seiner persönlichen Leistung, der wirtschaftlichen Lage, dem Erfolg und den Zukunftsaussichten der DIC Asset AG und ist auch unter Berücksichtigung des Vergleichsumfeldes und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt, angemessen. Die dem Vergütungssystem zugrunde liegende Vergütungsstruktur setzt insbesondere mit einer aktienbasierten Vergütung langfristige Verhaltensanreize und ist insgesamt auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Gleichzeitig ist die Vergütung so ausgerichtet, dass sie wettbewerbsfähig ist.

Eine Überprüfung des Vergütungssystems und der Angemessenheit der Vorstandsvergütung führt der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen regelmäßig und, soweit erforderlich, auch anlassbezogen – zumindest aber alle vier Jahre – durch. Hierzu erfolgt zum einen ein Vertikalvergleich der Vorstandsvergütung mit der Vergütung der Führungsebene unterhalb des Vorstands sowie der Gesamtbelegschaft der DIC Asset AG und ihrer Konzerngesellschaften. Zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu

anderen Unternehmen zieht der Aufsichtsrat zudem eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen der Immobilienbranche als Peergroup heran. Für diesen Peergroup-Vergleich wird insbesondere die Marktstellung der Unternehmen im Vergleich zur DIC Asset AG berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wurden zuletzt verschiedene Vergütungsdaten börsennotierter Unternehmen mit Schwerpunkt auf Gewerbeimmobilieninvestments herangezogen, z.B. der Aroundtown SA, der alstria office REIT-AG, der Hamborner REIT AG und der DEMIRE Deutsche Mittelstands Real Estate AG.

Die grundlegenden Bestandteile des Vergütungssystems sowie deren jeweilige Ausgestaltung sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

**ÜBERSICHT VERGÜTUNGSBESTANDTEILE (VERGÜTUNGSSYSTEM)**

Vergütungsbestandteil	Bemessungsgrundlage
<b>Erfolgsunabhängige Vergütung</b>	
Festes Jahresgehalt	Höhe der festen Vergütung ist im Dienstvertrag festgelegt Vergütung wird in gleichen monatlichen Raten ausgezahlt
Nebenleistungen	Nebenleistungen bestehen insbes. aus der Bereitstellung eines Dienstfahrzeugs, betragsmäßig begrenzten Zuschüssen zu Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungen sowie weiteren marktüblichen Leistungen
<b>Erfolgsabhängige Vergütung</b>	
STI: Jährliche Tantieme	Aufsichtsrat legt unternehmensbezogene bzw. persönliche Ziele für STI im Zusammenhang mit Erstellung des Jahresbudgets fest Erreichung eines vertraglich festgelegten Schwellenwerts (jährlich erwirtschaftete Funds from Operations (FFO) im DIC Asset-Konzern) als zusätzliche Auszahlungsvoraussetzung Auszahlungshöhe des STI wird durch den Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Zielerreichung nach Ermessen festgelegt
LTI: Optionen auf virtuelle Aktien	Aktienbasiertes Vergütungselement mit langfristiger Anreizwirkung Einmalige Gewährung von Optionen auf virtuelle Aktien für jeweilige Laufzeit des Vorstandsdienstvertrags (regelmäßig 3–5 Jahre) Aktienkursabhängiger Steigerungsfaktor bei positiver Kursentwicklung (maximal Verdreifachung des Auszahlungsbetrags)
<b>Sonstige Vergütungsregelungen</b>	
Maximalvergütung	Maximale Summe des jährlichen Aufwands für Gesamtvergütung des einzelnen Vorstandsmitglieds <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorstandsvorsitzende/r: EUR 3,0 Mio.</li> <li>• Ordentliche Vorstandsmitglieder: EUR 2,5 Mio.</li> </ul>

## Feste Vergütungsbestandteile

### Festes Jahresgehalt

Die Vorstandsmitglieder erhalten das dienstvertraglich vereinbarte feste Jahresgehalt in zwölf monatlichen Raten, die jeweils am Ende eines Kalendermonats ausgezahlt werden.

Das im Geschäftsjahr 2021 an die Vorstandsmitglieder jeweils gewährte feste Jahresgehalt ist der untenstehenden Tabelle (Individualisierter Ausweis der gewährten und geschuldeten Vergütung (Vorstand)) zu entnehmen.

### Nebenleistungen

Neben dem festen Jahresgehalt werden den Vorstandsmitgliedern vertraglich festgelegte Nebenleistungen gewährt. Diese umfassen ein angemessenes Dienstfahrzeug sowie ein Mobiltelefon zur dienstlichen und privaten Nutzung.

Den Vorstandsmitgliedern werden zudem Zuschüsse i.H.v. 50% der durch das jeweilige Vorstandsmitglied geleisteten Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu einer Rentenversicherung (derzeit maximal EUR 550,00 monatlich) gewährt. Ferner besteht für die Vorstandsmitglieder Versicherungsschutz unter dem D&O-Versicherungsvertrag mit dem gesetzlich vorgesehenen Selbstbehalt sowie in einer Unfallversicherung.

Die bei Neubestellung von Vorstandsmitgliedern zudem vorgesehene Möglichkeit zur Zahlung einer Umzugskostenauspauschale im Hinblick auf einen Standortwechsel ist im Geschäftsjahr 2021 nicht zum Tragen gekommen.

Der Aufwandsbetrag der im Geschäftsjahr 2021 an die Vorstandsmitglieder jeweils gewährten Nebenleistungen ist der untenstehenden Tabelle (Individualisierter Ausweis der gewährten und geschuldeten Vergütung (Vorstand)) zu entnehmen.

## Erfolgsabhängige Vergütung

### Short-Term Incentive (STI)

Als kurzfristige variable Vergütung (Short-Term Incentive – STI) mit einjährigem Bemessungszeitraum wird den Vorstandsmitgliedern eine erfolgsabhängige Tantieme gewährt.

Die Höhe des STI richtet sich für die Vorstandsvorsitzende (CEO) Sonja Wäringtges und den Vorstand Transaktionsgeschäft (CIO) Johannes von Mutius danach, inwieweit unternehmensbezogene und persönliche Ziele erreicht wurden; für die übrigen Vorstandsmitglieder danach, inwieweit persönliche Ziele erreicht wurden. Zusätzliche Voraussetzung für eine Auszahlung aus dem STI ist für alle Vorstandsmitglieder die Erreichung eines dienstvertraglich festgelegten Schwellenwerts hinsichtlich der im jeweiligen Geschäftsjahr erwirtschafteten Funds from Operations (FFO) des DIC Asset-Konzerns.

Die Höhe des STI ist vertraglich nicht begrenzt (im Anwendungsbereich des Vergütungssystems gilt jedoch die dort festgelegte Maximalvergütung). Der Aufsichtsrat entscheidet jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres über die Tantieme. Die Höhe der jeweiligen Auszahlungen wird durch den Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der festgestellten Zielerreichung nach Ermessen festgelegt. Die Auszahlung der Tantieme erfolgt am letzten Bankarbeitstag des Monats, in dem der Aufsichtsrat über die Tantieme entscheidet.

### Beitrag zur langfristigen Entwicklung der DIC Asset AG

Zahlungen aus dem STI hängen dem Grunde nach von der Erreichung eines Schwellenwerts aus den Funds from Operations (FFO) als operativem Ergebnis aus der Immobilienbewirtschaftung ab. Damit wird an eine zentrale Steuerungsgröße mit wesentlicher Bedeutung für die strategi-

sche Ausrichtung des Konzerns der DIC Asset AG angeknüpft. Darüber hinaus ermöglicht es die Festlegung individueller oder kollektiver Jahresziele, Anreize zur Erfüllung spezifischer Ziele mit wesentlicher Bedeutung für die operative und strategische Unternehmensentwicklung zu setzen.

### Zeitliche Abgrenzung der berichteten STI-Vergütung

Im Berichtsjahr (2021) wurde der für die Tätigkeit im vorangegangenen Geschäftsjahr 2020 ausgelobte STI (Jahrestantieme) ausgezahlt. Die entsprechenden Auszahlungsbeträge sind somit als im Berichtsjahr (2021) "gewährt" i.S.v. § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG anzusehen und in der untenstehenden tabellarischen Darstellung der individualisierten gewährten und geschuldeten Vergütung i.S.v. § 162 Abs. 1 AktG für die Vorstandsmitglieder aufgeführt. Erläuterungen des im Berichtsjahr ausgezahlten STI finden sich auch im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020 (dort noch bezeichnet als "Variable Vergütung" in Abgrenzung zur "Aktienkursorientierten Vergütung"). Der im Berichtsjahr gewährte STI unterfällt, wie dargelegt, formal noch nicht dem neuen Vergütungssystem, ist inhaltlich jedoch grundsätzlich gleichausgestaltet. Die Anwendung der Leistungskriterien wird ebenfalls für den im Berichtsjahr gewährten (also ausgezahlten) STI nachstehend erläutert bzw. angegeben.

Hinsichtlich des für die Tätigkeit im Berichtsjahr (2021) ausgelobten STI (Jahrestantieme) wird die Zielerreichung erst im laufenden Geschäftsjahr (2022) durch den Aufsichtsrat festgestellt. Eine Auszahlung erfolgt bis 31. Mai 2022, weshalb das rechtliche Fälligkeitsdatum nicht mehr im Berichtsjahr (2021) liegt. Der für die Tätigkeit im Berichtsjahr (2021) ausgelobte STI ist daher grundsätzlich weder als im Geschäftsjahr 2021 "gewährte" noch als im Geschäftsjahr 2021 "geschuldete" (zugeflossene oder zumindest fällige) Vergütung anzusehen.

### Zielerreichung und Auszahlung (in 2021 ausgezahlter STI)

Die Bewertung der Leistung der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2020 erfolgte anhand nachfolgend erläuteter Ziele mit wesentlicher Bedeutung für die operative und strategische Unternehmensentwicklung, welche durch den Aufsichtsrat im Rahmen der Budgeterstellung für das Geschäftsjahr 2020 im Vorhinein festgelegt worden sind. Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2020 hat der Aufsichtsrat die Zielerreichung bewertet und unter Berücksichtigung der entsprechenden Gewichtung die jeweiligen Auszahlungsbeträge festgelegt.

Eingangsvoraussetzung für Zahlungen aus dem STI ist zudem die Erreichung des Schwellenwerts für den FFO i.H.v. 90 Mio. Euro (DIC Asset AG Konzern). Im Hinblick auf den im Geschäftsjahr 2020 im Konzern erwirtschafteten FFO i.H.v. 96,5 Mio. Euro ist der Schwellenwert übertroffen worden und die Eingangsvoraussetzung dementsprechend erfüllt.

Für das Geschäftsjahr 2020 hat der Aufsichtsrat für die Vorstandsvorsitzende (CEO) Sonja Wärntges und den Vorstand Transaktionsgeschäft (CIO) Johannes von Mutius zum einen die Erreichung des Budgets als maßgebliches Leistungskriterium für die Jahrestantieme (STI) festgelegt. Hinsichtlich dieses Ziels ist nach Ablauf des Geschäftsjahres eine volle Zielerreichung (100%) festgestellt worden. Unter Berücksichtigung einer Gewichtung von 50% wurde für dieses Ziel ein Auszahlungsbetrag i.H.v. EUR 187.500,00 für Sonja Wärntges, i.H.v. EUR 150.000,00 für Johannes von Mutius festgelegt.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat als weiteres Ziel für 2020 für jedes einzelne der vier Vorstandsmitglieder persönliche Ziele im Zusammenhang mit den Bereichen

- \* Strategie/Finanzen (Sonja Wärntges)
- \* Ankauf/Verkauf (Johannes von Mutius)
- \* Kapitalmarkt/M&A (Patrick Weiden)
- \* Institutional Business Unit (Christian Bock)

festgelegt. Die für die vier Vorstandsmitglieder in ihrem Geschäftsbereich jeweils festgelegten individuellen Ziele wurden jeweils zu 100 % bei Strategieumsetzung/Optimierung Finanzierungsstruktur (Sonja Wärntges), Ankaufsvolumen und Verkaufserfolg (Johannes von Mutius), M&A-Aktivitäten und Kapitalmarkt/Investor Relations Funktion (Patrick Weiden) und Wachstum der Assets under Management (Christian Bock) erreicht.

Für dieses Ziel wurde ein Auszahlungsbetrag i.H.v. EUR 187.500,00 für Sonja Wärntges, i.H.v. EUR 150.000,00 für Johannes von Mutius, i.H.v. EUR 187.500,00 für Patrick Weiden und i.H.v. EUR 93.750,00 für Christian Bock festgelegt.

Für das Geschäftsjahr 2020 sind durch den Aufsichtsrat dementsprechend folgende Auszahlungsbeträge bezogen auf den STI (insgesamt) festgelegt worden:

### ÜBERBLICK AUSZAHLUNGEN (IN 2021 AUSGEZAHLTER STI)

Vorstandsmitglied	Auszahlungsbetrag
Sonja Wärntges	EUR 375.000,00
Johannes von Mutius	EUR 300.000,00
Patrick Weiden	EUR 187.500,00
Christian Bock	EUR 93.750,00

Über die Zielerreichung und Auszahlung des für die Tätigkeit im Berichtsjahr (2021) ausgelobten STI wird im Vergütungsbericht für das laufende Geschäftsjahr (2022) berichtet.

### Long-Term Incentive (LTI)

Als aktienbasiertes Vergütungselement mit langfristiger Anreizwirkung (Long-Term Incentive - LTI) werden den Vorstandsmitgliedern Optionen auf so genannte „virtuelle“ Aktien der DIC Asset AG gewährt. Die Gewährung der Optionen erfolgt einmalig für die jeweils vereinbarte Laufzeit des Vorstandsdiensvertrags.

Die Zahl der eingeräumten Optionen ist individuell vertraglich geregelt und nach oben begrenzt. Die Optionen sind fiktiv ausgestaltet und gewähren nur das Recht auf Barauszahlung; es erfolgt keine Lieferung von Aktien. Die Ausübung der Optionen ist an die Erfüllung einer bestimmten Anzahl an Dienstjahren (Vesting Period) geknüpft. Die Dauer der Vesting Period ist individuell vertraglich geregelt und orientiert sich an der Laufzeit des jeweiligen Vorstandsdiensvertrags, die im Regelfall drei bis fünf Jahre umfasst. Bei Ausübung der Optionen ermittelt sich die Sondervergütung grundsätzlich als positive Differenz zwischen dem Durchschnitt der Schlusskurse in einem Refe-

renzzeitraum von zehn Handelstagen vor Ausübung der Optionen und dem vertraglich individuell geregelten Vergleichspreis. Zusätzlich kommt für im Jahr 2020 gewährte Optionen ein vom Referenzkurs abhängiger Steigerungsfaktor zur Anwendung, wobei sich der Zahlungsbetrag der Sondervergütung maximal verdreifacht.

Die Sonja Wärntges und Johannes von Mutius gewährten Altoptionen wurden im Geschäftsjahr 2021 ausgezahlt (näher hierzu im Anschluss).

Über die den Vorstandsmitgliedern bereits gewährten Optionen hinaus wurden den Vorstandsmitgliedern im Geschäftsjahr 2021 keine neuen Optionen auf virtuelle Aktien der DIC Asset AG gewährt. Der gegenwärtige Bestand der den Vorstandsmitgliedern individuell zugeteilten Tranchen ist untenstehend dargestellt (Tabelle "Optionen auf virtuelle Aktien").

Beitrag zur langfristigen Entwicklung der DIC Asset AG  
Durch die Gewährung der Optionen auf virtuelle Aktien als aktienbasiertes Vergütungselement können die Vorstandsmitglieder an Steigerungen des Aktienkurses teilnehmen. Damit wirkt der LTI auf eine Angleichung der Interessen von Vorstandsmitgliedern und Aktionären hin und fördert so das strategische Ziel der langfristigen Wertsteigerung des Unternehmens.

#### Auszahlung Altoptionen

Nach Maßgabe der mit den Vorstandsmitgliedern Sonja Wärntges und Johannes von Mutius geschlossenen Dienstverträge bestanden die auch im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020 berichteten Altoptionen (75.000 Optionen im Fall von Frau Wärntges und 45.000 Optionen im Fall von Herrn von Mutius). Die Ausübung der jeweiligen Altoptionen war ab 31. Dezember 2020 möglich (Ende der Vesting-Period). An Frau Wärntges und Herrn von Mutius wurden im Geschäftsjahr 2021 nach Ausübung folgende Beträge ausgezahlt:

#### AUSZAHLUNG ALTOPTIONEN FÜR SONJA WÄRNTGES

Anzahl Altoptionen	75.000
Beginn Vesting-Period	01.10.2017 <sup>1</sup>
Ende Vesting-Period	31.12.2020
Basiswert	Stückaktien DIC Asset AG
Vergleichspreis (Basispreis) <sup>2</sup>	EUR 5,82
Ausübungskurs <sup>3</sup>	EUR 15,13
Barausgleich (Auszahlungsbetrag)	EUR 697.950,00

1 Die Altoptionen wurden im Rahmen des am 18.09.2017 geschlossenen Dienstvertrags gewährt.

2 Angepasst um Verwässerungseffekte

3 Durchschnittliche Schlusskurse (Xetra) an den letzten zehn der Ausübung vorangegangenen Handelstagen.

#### AUSZAHLUNG ALTOPTIONEN FÜR JOHANNES VON MUTIUS

Anzahl Altoptionen	45.000
Beginn Vesting-Period	01.10.2017 <sup>1</sup>
Ende Vesting-Period	31.12.2020
Basiswert	Stückaktien DIC Asset AG
Vergleichspreis (Basispreis) <sup>2</sup>	EUR 5,82
Ausübungskurs <sup>3</sup>	EUR 15,13
Barausgleich (Auszahlungsbetrag)	EUR 418.770,00

1 Die Altoptionen wurden im Rahmen des am 17./18.09.2017 geschlossenen Dienstvertrags gewährt.

2 Angepasst um Verwässerungseffekte

3 Durchschnittliche Schlusskurse (Xetra) an den letzten zehn der Ausübung vorangegangenen Handelstagen.

#### Malus / Clawback

Eine Möglichkeit zur Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile ist nicht vorgesehen und dementsprechend ist auch keine Rückforderung erfolgt.

## Sonstige Vergütungsregelungen

### Maximalvergütung

In Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe in § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG hat der Aufsichtsrat im Vergütungssystem eine Maximalvergütung für die Vorstandsmitglieder festgesetzt, welche die für ein Geschäftsjahr zu gewährende Gesamtvergütung (Summe aller von der Gesellschaft im Geschäftsjahr insgesamt aufgewendeten Vergütungsbeträge einschließlich Jahresgrundgehalt, variablen Vergütungsbestandteilen und Nebenleistungen) begrenzt, unabhängig davon, in welchem Geschäftsjahr das entsprechende Vergütungselement ausbezahlt wird. Die Maximalvergütung beträgt für die/den Vorstandsvorsitzende/n 3.000.000,00 Euro und für die weiteren ordentlichen Vorstandsmitglieder jeweils 2.500.000,00 Euro.

Die bestehenden Dienstverträge mit der Vorstandsvorsitzenden Sonja Wärntges sowie mit den weiteren Vorstandsmitgliedern Johannes von Mutius, Patrick Weiden und Christian Bock sind jeweils vor Inkrafttreten des neuen Vergütungssystems geschlossen worden. Dementsprechend findet das Vergütungssystem einschließlich der darin geregelten Maximalvergütung keine Anwendung auf die derzeit geschlossenen Vorstandsdienstverträge. Sobald die bestehenden Dienstverträge dem neuen Vergütungssystem unterfallen (etwa im Falle einer Vertragsverlängerung), werden vertragliche Regelungen aufgenommen, welche unter anderem die Einhaltung der Maximalvergütung sicherstellen.

## Leistungen Dritter

Im Geschäftsjahr 2021 wurden keinem Vorstandsmitglied Leistungen von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder gewährt.

## Regelungen für den Fall der Beendigung der Vorstandstätigkeit

Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder enthalten keine ausdrückliche Abfindungszusage. In Fällen vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit berücksichtigt der Aufsichtsrat, soweit möglich, dass Zahlungen an ausscheidende Vorstandsmitglieder den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüteten sollen.

Verstirbt ein Vorstandsmitglied während der Laufzeit seines Vorstandsdienstvertrags, so sind das feste Jahresgehalt und die variable Vergütung für die Dauer von sechs Monaten nach dem Ablauf des Monats, in dem das Vorstandsmitglied verstorben ist, pro rata temporis an die Hinterbliebenen fortzuzahlen. Wird ein Vorstandsmitglied während der Vertragslaufzeit dauernd arbeitsunfähig, so endet der Vorstandsdienstvertrag drei Monate nach dem Ende des Halbjahres, in dem die dauernde Arbeitsunfähigkeit festgestellt worden ist. Im Krankheitsfall werden die Bezüge auf die Dauer von sechs Monaten, jedoch längstens bis zur Beendigung des Vorstandsdienstvertrags, fortgezahlt.

Zusagen zur betrieblichen Altersversorgung der Mitglieder des Vorstands bestehen nicht.

### Angabe der gewährten und geschuldeten Vorstandsvergütung

Die folgende Tabelle stellt die den gegenwärtigen Vorstandsmitgliedern im abgelaufenen Geschäftsjahr (2021) gewährten und geschuldeten festen und variablen Vergütungsbestandteile einschließlich des jeweiligen relativen Anteils nach § 162 AktG dar. Demnach enthält die Tabelle alle Beträge, die den einzelnen Vorstandsmitgliedern im Berichtsjahr (2021) tatsächlich zugeflossen sind ("gewährte Vergütung"), beziehungsweise alle rechtlich fälligen, aber bislang nicht zugeflossenen Vergütungen ("geschuldete Vergütung").

Die jeweiligen Vorjahreswerte (in 2020 gewährte bzw. geschuldete Vergütung) sind jeweils im Zusammenhang dargestellt. Die jeweiligen relativen Anteile der einzelnen Vergütungselemente (in %) sind in Bezug auf die jeweils ausgewiesene Gesamtvergütung dargestellt.

Für die STI-Vergütung wird die im Berichtsjahr (2021) ausgezahlte ("gewährte") Tantieme (STI) dargestellt. Zum Vergleich gegenübergestellt ist die im vorangegangenen Geschäftsjahr (2020) ausgezahlte Tantieme (STI).

Für die LTI-Vergütung (langfristige aktienkursorientierte Vergütung in Form von Optionen auf virtuelle Aktien) werden im Berichtsjahr (2021) erfolgte Auszahlungen dargestellt. Zum Vergleich gegenübergestellt sind etwaige Auszahlungen aus dem LTI im vorangegangenen Geschäftsjahr (2020).

#### INDIVIDUALISIRTER AUSWEIS DER GEWÄHRTEN UND GESCHULDETEN VERGÜTUNG (VORSTAND)

Vorstandsmitglied, Position		Feste Vergütung				Variable Vergütung				Sonstiges		Gesamt
		Jahresgehalt		Nebenleistungen		STI		LTI		in EUR	in %	in EUR
		in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %			
Sonja Wärntges, CEO	2021	900.000,00	45	26.011,46	1	375.000,00	19	697.950,00	35	-	0	1.998.964,46
	2020	868.333,00	61	26.370,67	2	520.000,00	37	0,00	0	-	0	1.414.703,67
Johannes von Mutius, CIO	2021	600.000,00	45	28.892,98	2	300.000,00	22	418.770,00	31	-	0	1.347.662,98
	2020	582.500,00	58	28.908,06	3	390.000,00	39	0	0	-	0	1.001.408,06
Patrick Weiden <sup>1</sup> , CCMO	2021	500.000,04	71	19.886,62	3	187.500,00	27	-	0	-	0	707.386,66
	2020	375.000,00	58	41.350,26	7	-	0	-	0	225.000,00 <sup>4</sup>	35	641.350,26
Christian Bock <sup>2</sup> , CIBO	2021	450.000,00	80	19.152,79	3	93.750,00	17	-	0	-	0	562.902,79
	2020	187.500,00	96	7.549,59	4	-	0	-	0	-	0	195.049,59
Gesamt	2021	2.450.000,04	53	93.943,85	2	956.250,00	21	1.116.720,00	24	-	0	4.616.913,89
	2020 <sup>3</sup>	2.013.333,00	44	104.178,58	2	910.000,00	20	-	-	225.000,00	5	3.252.511,58

<sup>1</sup> Ab 01.04.2020

<sup>2</sup> Ab 01.08.2020

<sup>3</sup> Bereinigter Vorjahreswert (Angabe der Gesamtbeträge für die derzeitigen Vorstandsmitglieder)

<sup>4</sup> Einmalige Zahlung bei Dienstantritt.

Tätigkeiten, die die Vorstandsmitglieder in Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsfunktionen bei Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der DIC Asset AG ausüben, sind mit der Vorstandsvergütung bei der DIC Asset AG abgegolten.

### Überblick zu laufenden Optionen auf virtuelle Aktien

Nachstehend sind die mit den Vorstandsmitgliedern per Stand am 31. Dezember 2021 dienstvertraglich vereinbarten Tranchen dargestellt.

#### OPTIONEN AUF VIRTUELLE AKTIEN

	Anzahl Aktienoptionen	Ausübung möglich ab
Sonja Wärntges	180.000	31.12.2023
Johannes von Mutius	100.000	31.12.2023
Patrick Weiden	60.000	30.06.2023
Christian Bock	60.000	30.06.2023

### Leistungen an ehemalige Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2021

Ehemaligen Mitgliedern des Vorstands der DIC Asset AG wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Vergütung gewährt oder geschuldet.

### Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2021

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats basiert auf § 10 der Satzung der DIC Asset AG. Die Satzungsregelung regelt sowohl die konkrete Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der DIC Asset AG als auch das zugrunde liegende Vergütungssystem (§§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG). Die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder ist durch die Hauptversammlung am 24. März 2021 bestätigt worden.

Gemäß § 10 der Satzung der DIC Asset AG erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine der Tätigkeit angemessene Vergütung, die sich aus einem Fixum und einer variablen, erfolgsabhängigen Vergütung zusammensetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare, über den Aufwand zu verbuchende Vergütung in Höhe von jeweils 50.000,00 Euro. Ferner erhält das einzelne Mitglied jährlich 2.500,00 Euro für jedes Prozent Dividende, das über einen Prozentsatz von zehn Prozent berechnet auf den Betrag des Grundkapitals hinaus ausgeschüttet wird, höchstens jedoch 50.000,00 Euro. Der Vorsitzende erhält das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende erhält das 1,5-fache der festen Vergütung und der variablen Vergütung.

Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören, der mindestens einmal im Geschäftsjahr getagt hat, erhalten zusätzlich für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zu diesem Ausschuss eine Vergütung von 10.000,00 Euro pro Ausschuss, insgesamt jedoch höchstens 20.000,00 Euro. Der Vorsitzende eines Aufsichtsratsausschusses erhält das Doppelte dieser zusätzlichen Vergütung. In den Jahren des Amtsantritts bzw.

der Beendigung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder die Vergütung pro rata temporis.

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben der Vergütung Ersatz seiner Auslagen inklusive Mehrwertsteuer.

Die Vergütung für den Aufsichtsrat trägt durch die funktionsbezogene Festvergütung einerseits der Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats Rechnung. Durch die betragsmäßig begrenzte variable Vergütung, die sich an der Dividendenausschüttung als einer wesentlichen Erfolgsgröße für die Aktionäre orientiert, wird darüber hinaus ein zusätzlicher Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Unternehmensentwicklung geleistet.

Im Geschäftsjahr 2021 ist die den Aufsichtsratsmitgliedern gewährte und geschuldete Vergütung vollumfänglich nach Maßgabe des unveränderten Vergütungssystems und § 10 der Satzung erfolgt.

Die jeweiligen Vorjahreswerte der in 2020 gewährten bzw. geschuldeten Vergütung sind jeweils im Zusammenhang dargestellt. Die entsprechenden, den Aufsichtsratsmitgliedern in 2020 ausgezahlten Vergütungsbeträge beruhen noch auf den Vergütungsbeträgen vor der im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 8. Juli 2020 beschlossenen Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung.

## Angabe der gewährten und geschuldeten Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die nachstehende Tabelle stellt die den Aufsichtsratsmitgliedern im Berichtsjahr (2021) gewährte und geschuldete feste und variable Vergütung einschließlich des jeweiligen relativen Anteils nach § 162 AktG dar. Die Auszahlung der Aufsichtsratsvergütung erfolgt jeweils nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Es handelt sich somit um die im Berichtsjahr (2021) ausgezahlte Vergütung für die Aufsichtsrats Tätigkeit im vorangegangenen Geschäftsjahr 2020. Aufgrund der geänderten rechtlichen Vorgaben war die entsprechende Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder auch bereits Gegenstand des letztjährigen Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2020. Der variable Vergütungsanteil berücksichtigt die auf der ordentlichen Hauptversammlung 2021 beschlossene Dividendenausschüttung von 0,70 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie (insgesamt 56.410.919,60 Euro), sodass sich der oben beschriebene jeweilige maximale Betrag der variablen Vergütung ergibt. Eine Möglichkeit zur Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile ist nicht vorgesehen und dementsprechend ist auch keine Rückforderung erfolgt.

An die Rechtsanwaltskanzlei Weil, Gotshal & Manges LLP, an der der Aufsichtsratsvorsitzende Prof. Dr. Gerhard Schmidt als Partner beteiligt ist, wurden 149 TEUR (Vorjahr: 33 TEUR) an Vergütungen für bezogene Leistungen gezahlt. Der Aufsichtsrat hatte der Mandatierung unter Enthaltung des Aufsichtsratsvorsitzenden zugestimmt. Die im Geschäftsjahr 2021 vergüteten Leistungen betrafen gesellschafts- und arbeitsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Optimierung des Mitarbeitervergütungssystems.

## INDIVIDUALISIERTER AUSWEIS DER GEWÄHRTEN UND GESCHULDETEN VERGÜTUNG (AUFSICHTSRAT)

Aufsichtsratsmitglied, Position		Feste Vergütung		Variable Vergütung		Vergütung Ausschussmitgliedschaft		Gesamt
		in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR
Prof. Dr. Gerhard Schmidt (Vorsitzender)	2021	100.000,00	47,6	100.000,00	47,6	10.000,00	4,8	210.000,00
	2020	50.000,00	47,6	50.000,00	47,6	5.000,00	4,8	105.000,00
Klaus-Jürgen Sontowski (stellv. Vorsitzender)	2021	75.000,00	50,0	75.000,00	50,0	0,00	0,0	150.000,00
	2020	37.500,00	50,0	37.500,00	50,0	0,00	0,0	75.000,00
Michael Zahn <sup>1</sup> (stellv. Vorsitzender)	2021	24.246,58	50,0	24.246,58	50,0	0,00	0,0	48.493,16
	2020	-	-	-	-	-	-	-
Prof. Dr. Ulrich Reuter	2021	50.000,00	41,7	50.000,00	41,7	20.000,00	16,6	120.000,00
	2020	25.000,00	41,7	25.000,00	41,7	10.000,00	16,6	60.000,00
Eberhard Vetter	2021	50.000,00	50,0	50.000,00	50,0	0,00	0,0	100.000,00
	2020	25.000,00	50,0	25.000,00	50,0	0,00	0,0	50.000,00
René Zahnd	2021	50.000,00	49,7	50.000,00	49,7	655,75	0,6	100.655,75
	2020	15.410,96	50,0	15.410,96	50,0	0,00	0,0	30.821,92
Dr. Anton Wiegers <sup>2</sup>	2021	25.819,67	45,5	25.819,67	45,5	5.163,93	9,0	56.803,27
	2020 <sup>2</sup>	25.000,00	45,5	25.000,00	45,5	5.000,00	9,0	55.000,00
Gesamt	2021	375.066,25	47,7	375.066,25	47,7	35.819,68	4,6	785.952,18
	2020 <sup>3</sup>	177.910,96	47,3	177.910,96	47,3	20.000,00	5,4	375.821,92

<sup>1</sup> Seit 08.07.2020

<sup>2</sup> Bis 07.07.2020

<sup>3</sup> Bereinigter Vorjahreswert (Angabe der Gesamtbeträge für diejenigen Aufsichtsratsmitglieder, denen im Berichtsjahr (2021) eine Vergütung gewährt bzw. geschuldet wurde)

## Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die folgende vergleichende Darstellung stellt die prozentuale jährliche Veränderung der an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gewährten und geschuldeten Vergütung, der Ertragsentwicklung der DIC Asset AG (Konzern- und Einzelabschluss) und der Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalenzbasis dar. Für Letztere werden die durchschnittlichen Löhne und Gehälter der Gesamtbelegschaft der DIC Asset AG und ihrer Konzerngesellschaften in Deutschland verglichen. Dargestellt sind die jeweiligen Veränderungen für die zurückliegenden fünf Geschäftsjahre gegenüber dem jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr (ausgenommen die Entwicklung der Vergütung der Arbeitnehmer, die im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben (§ 26j Abs. 2 Satz 2 EGAktG) zum ersten Mal und damit nur für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 gegenüber dem Geschäftsjahr 2020 dargestellt ist). Für die gewährte bzw. geschuldete Vergütung der Organmitglieder gelten die Begriffe des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG, sodass die im jeweiligen Geschäftsjahr zugeflossene bzw. fällig gewordene Vergütung berücksichtigt wird. Hinsichtlich der Vergütung der Vorstandsmitglieder können sich auch aufgrund der nur nach Ablauf der jeweiligen Vesting-Period zufließenden Beträge aus den nicht jährlich gewährten LTI-Optionen auf virtuelle Aktien deutlichere Schwankungen ergeben.

## VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DER VERGÜTUNGS- UND ERTRAGSENTWICKLUNG FÜR DIE MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

	Veränderung 2021 ggü. 2020 (in %)	Veränderung 2020 ggü. 2019 (in %)	Veränderung 2019 ggü. 2018 (in %)	Veränderung 2018 ggü. 2017 (in %)	Veränderung 2017 ggü. 2016 (in %)
<b>Vorstandsmitglieder</b>					
Sonja Wärtges	41	24	30	-7	38
Johannes von Mutius	35	17	26	-2	43
Patrick Weiden <sup>1</sup>	10	100	-	-	-
Christian Bock <sup>1</sup>	189	100	-	-	-
<b>Mitglieder des Aufsichtsrats</b>					
Prof. Dr. Gerhard Schmidt (Vorsitzender)	100	0	0	0	81
Klaus-Jürgen Sontowski (stellv. Vorsitzender)	100	0	0	0	80
Michael Zahn <sup>1</sup> (stellv. Vorsitzender)	100	-	-	-	-
Prof. Dr. Ulrich Reuter	100	2	7	0	296
Eberhard Vetter <sup>2</sup>	100	33	100	-	-
René Zahnd <sup>3</sup>	227	100	-	-	-
Dr. Anton Wiegers <sup>4</sup>	3	2	8	0	260
<b>Ertragslage</b>					
FFO	11	2	40	13	28
Jahresüberschuss	6	11	55	-23	55
<b>Arbeitnehmer</b>					
Durchschnittslohn	5	-	-	-	-

<sup>1</sup> Unterjähriger Eintritt in 2020

<sup>2</sup> Unterjähriger Eintritt in 2018

<sup>3</sup> Unterjähriger Eintritt in 2019

<sup>4</sup> Mitglied des Aufsichtsrats bis 07.07.2020

# VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTS- PRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG

An die DIC Asset AG, Frankfurt am Main

## Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der DIC Asset AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

## Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870(08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

## Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

## Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

## Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Nürnberg, den 8. Februar 2022

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Landgraf	Luce
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer